

Erläuterungen zur

Systemnutzungstarife-Verordnung 2006 Novelle 2008 (SNT-VO 2006 Novelle 2008)

zu § 6 Netzverlustentgelt

Bei der Bestimmung angemessener Netzverlustpreise wird grundsätzlich der Berechnungssystematik in § 6 (1), SNT-VO 2006, welche in den zugehörigen Erläuterungen beschrieben wird, gefolgt.

Netzebene 1-2

Bei der Verteilung der Netzverlustmengen auf die Komponenten *Base*¹ und *Peak*² wird davon ausgegangen, dass 75% der Netzverlustmengen auf den *Base*-Anteil und 25% auf den *Peak*-Anteil entfällt. Dieser Wert lässt sich durch die übergebenen Lastprofile der Unternehmen verifizieren.

Bei der Ermittlung der Preise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Teil der Netzverlustmengen durchschnittlich zwei Jahre im Vorhinein eingekauft wird, wobei dieser mit 30% der Netzverlustverlustrmenge festgelegt wird. Der Preis dieses Bezugs wird durch den Jahresmittelwert 2006 des EEX Phelix Jahresfutures 2008 (25% Peak, 75% Base) abgebildet. Der restliche Anteil von 70% wird durchschnittlich ein Jahr im Voraus eingekauft. Der Preis wird durch den Jahresmittelwert 2007 (01.01.2007-23.10.2007) des EEX Phelix Jahresfutures 2008 (25% Peak, 75% Base) abgebildet.

Auf den ermittelten Börsenpreis wird ein Abschlag für Großeinkäufer angesetzt. Zur Abschätzung des Abschlages werden die Preise aus der Industriepreiserhebung der Energie-Control GmbH für das Jahr 2005, 2006 und 2007 (1. Hälfte des Jahres) für einen Jahresverbrauch > 10 GWh (keine Volllaststundenkategorie) herangezogen. Entsprechend der obigen Systematik für die Berechnung des Börsenpreises wird ein entsprechender Wert für das Jahr 2005, 2006 und 2007 gebildet.

Da in den Preisen der Industriepreiserhebung die Mehrbelastung nach §19 Ökostromgesetz enthalten ist, welche für den Einkauf der Netzverlustmengen nicht anfällt, müssen die jährlichen Industriepreise um diese Mehrbelastung korrigiert werden. Für das Jahr 2007 lässt sich in den Endkundenpreisen eine Mehrbelastung nach §19 Ökostromgesetz von durchschnittlich 5,425 EUR/MWh feststellen, welche jedoch in der Industriepreiserhebung in den bestehenden Verträgen kaum eingepreist ist. Für das Jahr 2007 wird deshalb die Mehrbelastung aus § 19 Ökostromgesetz für Industriekunden basierend auf dem Jahresdurchschnitt 2006 mit 0,4 EUR/MWh festgelegt.

Aus obig ermittelten Preisen lässt sich für die Jahre 2005, 2006 und 2007 die Differenz zwischen Industrie- und Börsenpreisen ermitteln. Als Wert für die Höhe des durchschnittlichen Abschlages für einen Großkunden wird in der Folge der Mittelwert des Jahres 2005, 2006 und 2007 in Höhe von 2,78% verwendet.

¹ *Base* (Grundlast) kennzeichnet den Lasttyp für Stromlieferung oder Strombezug von konstanter Leistung über 24 Stunden eines jeden Tages der Lieferperiode.

² *Peak* (Spitzenlast) kennzeichnet den Lasttyp für Stromlieferung oder Strombezug konstanter Leistung über 12 Stunden von 08:00 bis 20:00 Uhr eines jeden Wochentages einer Lieferperiode.

Nach dem Abschlag von 2,78% auf den oben ermittelten Börsenpreis für das Jahr 2008 in Höhe von 60,90 EUR/MWh ergibt sich ein Preis für die Netzverlustmenge von 59,21 EUR/MWh.

Den Netzverlusten der Unternehmen werden Ausgleichsenergiekosten zugeordnet. Dabei verwendet die ECK eine vereinfachte Durchschnittsbetrachtung. Hierzu legt die ECK die für den letzt verfügbaren Zeitraum September 2006 bis August 2007 in der gesamten Regelzone Ost entstandenen Ausgleichsenergie-Kosten (Saldo aus Ausgleichsenergie-Erlösen und Ausgleichsenergie-Kosten) des Ausgleichsenergiesystems auf die gesamte öffentliche Endabgabe in der Regelzone Ost um. In Zahlen bedeutet dies:

$$\frac{\text{Ausgleichsenergiekosten}}{\text{Endabgabe}} = \frac{23.447,1\text{TEUR}}{44,9\text{TWh}} = 0,52\text{EUR/MWh}$$

Für jede anerkannte/angefallene MWh Netzverluste fallen somit 0,52 EUR Ausgleichsenergiekosten an. In Summe ergibt sich für die Netzverlustbepreisung somit ein Wert von 59,73 EUR/MWh. Dieser Wert wird für ganz Österreich als repräsentativ erachtet.

Tabelle 1 fasst die Rechenschritte zusammen.

	Börsenpreis in EUR/MWh	Gewichtung Base/Peak	Gewichtung Beschaffung	gewichteter Preis in EUR/MWh	Preis gemäß Industriepreiserhebung abzgl. Mehrbelastung § 19 ÖSG in EUR/MWh	Abweichung in %
Beschaffung 2004:						
Jahresmittelwert 2002 F1 BY 04	24,29	75%	30%	5,46		
Jahresmittelwert 2002 F1 PY 04	35,99	25%	30%	2,70		
Jahresmittelwert 2003 F1 BY 04	27,96	75%	70%	14,68		
Jahresmittelwert 2003 F1 PY 04	43,53	25%	70%	7,62		
Summe				30,46	28,25	7,25%
Beschaffung 2005:						
Jahresmittelwert 2003 F1 BY 05	28,53	75%	30%	6,42		
Jahresmittelwert 2003 F1 PY 05	44,39	25%	30%	3,33		
Jahresmittelwert 2004 F1 BY 05	33,49	75%	70%	17,58		
Jahresmittelwert 2004 F1 PY 05	49,13	25%	70%	8,60		
Summe				35,93	34,70	3,42%
Beschaffung 2006:						
Jahresmittelwert 2004 F1 BY 06	34,10	75%	30%	7,67		
Jahresmittelwert 2004 F1 PY 06	51,10	25%	30%	3,83		
Jahresmittelwert 2005 F1 BY 06	41,26	75%	70%	21,66		
Jahresmittelwert 2005 F1 PY 06	56,34	25%	70%	9,86		
Summe				43,03	43,00	0,06%
Beschaffung 2007:						
Jahresmittelwert 2005 F1 BY 07	39,94	75%	30%	8,99		
Jahresmittelwert 2005 F1 PY 07	54,38	25%	30%	4,08		
Jahresmittelwert 2006 F1 BY 07	55,01	75%	70%	28,88		
Jahresmittelwert 2006 F1 PY 07	81,02	25%	70%	14,18		
Summe				56,13	53,40	4,86%
Beschaffung 2008:						
Jahresmittelwert 2006 F1 BY 08	54,87	75%	30%	12,35		
Jahresmittelwert 2006 F1 PY 08	80,12	25%	30%	6,01		
Jahresmittelwert 2007 F1 BY 08	54,84	75%	70%	28,79		
Jahresmittelwert 2007 F1 PY 08	78,59	25%	70%	13,75		
Zwischensumme				60,90		2,78%
abzüglich Abschlag aus Mittelwert 2005, 2006 und 2007				2,78%		
Zwischensumme				59,21		
Ausgleichsenergiekosten 2007				0,52		
Netzverlustbepreisung 2008				59,73		

Tabelle 1: Berechnung Netzverlustbepreisung (NE 1-2); Quelle: E-Control

Netzebene 3-7

Bei der Verteilung der Netzverlustmengen auf die Komponenten *Base*³ und *Peak*⁴ wird davon ausgegangen, dass ein Drittel bis die Hälfte der Netzverlustmengen direkt dem *Base*-Anteil zugeordnet werden kann. Gleichzeitig kann der restliche *Peak*-Anteil der Netzverlustmengen wieder in einen *Base*- und *Peak*-Anteil aufgeteilt werden, wodurch sich eine Verteilung von zwei Drittel *Base* und einem Drittel *Peak* der Netzverlustmengen ergibt.

Bei der Ermittlung der Preise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Teil der Netzverlustmengen durchschnittlich zwei Jahre im Vorhinein eingekauft wird, wobei dieser mit 30% der Netzverlustverlustrmenge festgelegt wird. Der Preis dieses Bezugs wird durch den Jahresmittelwert 2006 des EEX Phelix Jahresfutures 2008 (1/3 *Peak*, 2/3 *Base*) abgebildet. Der restliche Anteil von 70% wird durchschnittlich ein Jahr im Voraus eingekauft. Der Preis wird durch den Jahresmittelwert 2007 (01.01.2007-23.10.2007) des EEX Phelix Jahresfutures 2008 (1/3 *Peak*, 2/3 *Base*) abgebildet.

Auf den ermittelten Börsenpreis wird ein Abschlag für Großeinkäufer angesetzt. Zur Abschätzung des Abschlages werden die Preise aus der Industriepreiserhebung der Energie-Control GmbH für das Jahr 2005, 2006 und 2007 (1. Hälfte des Jahres) für einen Jahresverbrauch > 10 GWh (keine Volllaststundenkategorie) herangezogen. Entsprechend der obigen Systematik für die Berechnung des Börsenpreises wird ein entsprechender Wert für das Jahr 2005, 2006 und 2007 gebildet.

Da in den Preisen der Industriepreiserhebung die Mehrbelastung nach §19 Ökostromgesetz enthalten ist, welche für den Einkauf der Netzverlustmengen nicht anfällt, müssen die jährlichen Industriepreise um diese Mehrbelastung korrigiert werden. Für das Jahr 2007 lässt sich in den Endkundenpreisen eine Mehrbelastung nach §19 Ökostromgesetz von durchschnittlich 5,425 EUR/MWh feststellen, welche jedoch in der Industriepreiserhebung in den bestehenden Verträgen kaum eingepreist ist. Für das Jahr 2007 wird deshalb die Mehrbelastung aus § 19 Ökostromgesetz für Industriekunden basierend auf dem Jahresdurchschnitt 2006 mit 0,4 EUR/MWh festgelegt.

Aus obig ermittelten Preisen lässt sich für die Jahre 2005, 2006 und 2007 die Differenz zwischen Industrie- und Börsenpreisen ermitteln. Als Wert für die Höhe des durchschnittlichen Abschlages für einen Großkunden wird in der Folge der Mittelwert des Jahres 2005, 2006 und 2006 in Höhe von 5,32% verwendet.

Nach dem Abschlag von 5,32% auf den oben ermittelten Börsenpreis für das Jahr 2008 in Höhe von 62,84 EUR/MWh ergibt sich ein Preis für die Netzverlustmenge von 59,49 EUR/MWh.

Den Netzverlusten der Unternehmen werden Ausgleichsenergiekosten zugeordnet. Dabei verwendet die ECK eine vereinfachte Durchschnittsbetrachtung. Hierzu legt die ECK die für den letzt verfügbaren Zeitraum September 2006 bis August 2007 in der gesamten Regelzone Ost entstandenen Ausgleichsenergie-Kosten (Saldo aus Ausgleichsenergie-Erlösen und Ausgleichsenergie-Kosten) des Ausgleichsenergiesystems auf die gesamte öffentliche Endabgabe in der Regelzone Ost um. In Zahlen bedeutet dies:

³ *Base* (Grundlast) kennzeichnet den Lasttyp für Stromlieferung oder Strombezug von konstanter Leistung über 24 Stunden eines jeden Tages der Lieferperiode.

⁴ *Peak* (Spitzenlast) kennzeichnet den Lasttyp für Stromlieferung oder Strombezug konstanter Leistung über 12 Stunden von 08:00 bis 20:00 Uhr eines jeden Wochentages einer Lieferperiode.

$$\frac{\text{Ausgleichsenergiekosten}}{\text{Endabgabe}} = \frac{25.447,1\text{TEUR}}{44,9\text{TWh}} = 0,52\text{EUR/MWh}$$

Für jede anerkannte/angefallene MWh Netzverluste fallen somit 0,52 EUR Ausgleichsenergiekosten an. In Summe ergibt sich für die Netzverlustbepreisung somit ein Wert von 60,02 EUR/MWh. Dieser Wert wird für ganz Österreich als repräsentativ erachtet.

Tabelle 2 fasst die Rechenschritte zusammen.

	Börsenpreis in EUR/MWh	Gewichtung Base/Peak	Gewichtung Beschaffung	gewichteter Preis in EUR/MWh	Preis gemäß Industriepreiserhebung abzgl. Mehrbelastung § 19 ÖSG in EUR/MWh	Abweichung in %
Beschaffung 2004:						
Jahresmittelwert 2002 F1 BY 04	24,29	67%	30%	4,88		
Jahresmittelwert 2002 F1 PY 04	35,99	33%	30%	3,56		
Jahresmittelwert 2003 F1 BY 04	27,96	67%	70%	13,11		
Jahresmittelwert 2003 F1 PY 04	43,53	33%	70%	10,05		
Summe				31,61	28,95	8,42%
Beschaffung 2005:						
Jahresmittelwert 2003 F1 BY 05	28,53	67%	30%	5,73		
Jahresmittelwert 2003 F1 PY 05	44,39	33%	30%	4,39		
Jahresmittelwert 2004 F1 BY 05	33,49	67%	70%	15,71		
Jahresmittelwert 2004 F1 PY 05	49,13	33%	70%	11,35		
Summe				37,19	34,56	7,06%
Beschaffung 2006:						
Jahresmittelwert 2004 F1 BY 06	34,10	67%	30%	6,85		
Jahresmittelwert 2004 F1 PY 06	51,10	33%	30%	5,06		
Jahresmittelwert 2005 F1 BY 06	41,26	67%	70%	19,35		
Jahresmittelwert 2005 F1 PY 06	56,34	33%	70%	13,01		
Summe				44,28	43,65	1,42%
Beschaffung 2007:						
Jahresmittelwert 2005 F1 BY 07	39,94	67%	30%	8,03		
Jahresmittelwert 2005 F1 PY 07	54,38	33%	30%	5,38		
Jahresmittelwert 2006 F1 BY 07	55,01	67%	70%	25,80		
Jahresmittelwert 2006 F1 PY 07	81,02	33%	70%	18,72		
Summe				57,93	53,60	7,47%
Beschaffung 2008:						
Jahresmittelwert 2006 F1 BY 08	54,87	67%	30%	11,03		
Jahresmittelwert 2006 F1 PY 08	80,12	33%	30%	7,93		
Jahresmittelwert 2007 F1 BY 08	54,84	67%	70%	25,72		
Jahresmittelwert 2007 F1 PY 08	78,59	33%	70%	18,15		
Zwischensumme				62,84		5,32%
abzüglich Abschlag aus Mittelwert 2005, 2006 und 2007				5,32%		
Zwischensumme				59,49		
Ausgleichsenergiekosten 2007				0,52		
Netzverlustbepreisung 2008				60,02		

Tabelle 2: Berechnung Netzverlustbepreisung (NE 3-7); Quelle: E-Control

zu § 21 lit a: Systemdienstleistungsentgelt „Österreichischer Bereich“

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden die Kosten zur Erbringung der für den Betrieb der Regelzonen erforderlichen Sekundärregelleistung abgedeckt.

Zur Erbringung der Regelleistung schließt der Regelzonenführer Verträge mit Kraftwerksbetreibern. Diese beinhalten die Bereithaltung der notwendigen Leistung und deren Bepreisung. Aufgrund des weiterhin hohen Marktniveaus für die Leistungsbereitstellung und erheblich gesunkener Erzeugungsmengen im Geschäftsjahr 2006, ist eine neuerliche Anpassung des Systemdienstleistungsentgeltes erforderlich. Die Behörde hat sowohl die Höhe der bereitgehaltenen Leistung als auch den Preis auf Angemessenheit überprüft und diese Kosten nach dem Grundsatz der Kostenverursachung auf das Systemdienstleistungsentgelt umgelegt.

Für die Bereitstellung der Systemdienstleistung besteht für den Regelzonenführer gegenüber Erzeugern ein Anspruch auf Abgeltung der damit verbundenen Aufwendungen. Diese Beschränkung auf Erzeuger ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§ 25 Abs 14 ElWOG). Die Energie-Control Kommission ist an diese gesetzlichen Vorgaben gebunden und sieht auch keine Möglichkeit bzw. Notwendigkeit, dass seit über fünf Jahren bewährte System abzuändern.